

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o. 77.

Leipzig, Dienstag den 6. April.

1869.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Beschlusses der Cantateversammlung 1866 bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die nachstehende
Geschäfts-Ordnung während der Buchhändlermesse

bis auf Weiteres maßgebend sein soll.

1) Der Börsenvorstand beginnt seine regelmäßigen Ostermesß-Sitzungen, sofern der Vorsteher nicht frühere Zusammenkünfte anberaumt, in Leipzig spätestens am Donnerstag vor Cantate, Vormittag.

2) Die Mitglieder des Rechnungsausschusses haben ihr Eintreffen in Leipzig so einzurichten, daß ihre Berathungen am Freitag vor Cantate, Vormittag, die Mitglieder der übrigen Ausschüsse, daß ihre Zusammenkünfte am Sonnabend vor Cantate, Vormittag, ihren Anfang nehmen können. Es werden von Seiten des Börsenarchivariats desfallige besondere Einladungen mindestens 14 Tage vorher ergehen und haben die Ausschußmitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, bis Mittwoch vor Cantate ihre Entschuldigungen beim Börsenarchivariat einzureichen.

3) Die Hauptversammlung findet wie seither am Cantate-Sonntag Vormittag $\frac{1}{2}$ 9 Uhr statt. Wer bis 9 Uhr nicht erschienen ist, verliert für diesmal seine Berechtigung zum Wählen. Unentschuldig Ausbleibende verfallen in eine Geldbuße von 1 Thaler. Noch während der Dauer der Hauptversammlung hat das Auszählen der Stimmzettel stattzufinden, derart, daß vor Schluß der Versammlung wenn möglich die Namen der Neugewählten, mindestens der Name des neugewählten Vorstandsmitgliedes und seines Stellvertreters proclamirt werden kann.

4) Der große Börsensaal wird zum Zweck der Abrechnung vor Cantate nicht geöffnet, erst

Montag nach Cantate, den 26. April

beginnt das Abrechnungsgeschäft und soll dasselbe an diesem und den folgenden Tagen von

früh 8 Uhr bis Nachmittag 1 Uhr

dauern. Um 1 Uhr wird der Saal geschlossen.

Es haben die sämtlichen Leipziger Commissionäre sich an diesen Tagesstunden auf der Börse zur Abrechnung einzufinden.

Die auswärtigen Sortimentshandlungen werden ausdrücklich auf diese Bestimmung im wohlverstandenen eigenen Interesse mit dem Bedeuten hingewiesen, für rechtzeitige Einsendung der Zahlungslisten, genau bis zu den ihnen von ihren Commissionären bezeichneten Tagen besorgt zu sein, um jenen das pünktliche Erscheinen auf der Börse zu ermöglichen.

5) Jeder, welcher für fremde Firmen abrechnen und Gelder in Empfang nehmen will, hat vorher eine Vollmacht in doppelten Exemplaren vollzogen und die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers von dessen Leipziger Commissionär bescheinigt beim Archivar (während der Messe im Börsengebäude anwesend) einzureichen, von denen das eine Exemplar abgestempelt zurückgegeben, das andere zu den Acten genommen wird.

6) Nur Börsenmitglieder sind berechtigt, Geschäfte auf der Börse zu besorgen.

7) Bei den Meßzahlungen sind nur zulässig: klingend Courant oder königl. sächsische und preußische Cassenanweisungen, auch Noten der Leipziger und der Sächsischen Bank, sowie Banknoten von zehn Thalern und darüber derjenigen Geldinstitute, welche Einlösungsstellen in Leipzig errichtet haben.

Berlin, Gotha und Leipzig, den 1. April 1869.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Julius Springer. E. F. Thienemann. Franz Wagner.